

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Geisenheim

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

- 1) der §§ 5, 51 Nr. 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394),
- 2) der §§ 1 bis 5a, und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Geisenheim vom 01.10.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 11.11.2010 für die Friedhöfe der Stadt Geisenheim die folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. GEBÜHRENPF LICHT

§1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen, werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Geisenheim in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflegeanstalt, einer

Justizvollzugsanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller,

c) bei Grabräumungen die in Ziffer a) genannten Personen.

- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Geisenheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
 - c) der Inhaber des Grabes
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 6 bis 11 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. GEBÜHREN

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle (Klimatruhe)

Für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle (Klimatruhe) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) Friedhofskapelle Geisenheim | € | 280,00 |
| b) Friedhofskapelle Johannisberg oder Stephanshausen | € | 150,00 |
| c) Leichenhalle (Klimatruhe) | € | 150,00 |
| d) für die Benutzung der Leichenhalle zu Leichenöffnungen je angefangener Tag | € | 150,00 |
| für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | € | 60,00 |
| e) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen je angefangener Tag | € | 130,00 |
| f) als Vergütung für das Reinigen nach der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle | € | 100,00 |

- | | | |
|---|---|--------|
| g) als Vergütung für das Reinigen nach der Benutzung der Friedhofskapelle | € | 70,00 |
| h) als Vergütung für die Leichenträger je Mann | € | 45,00 |
| i) Benutzung des Notsarges | € | 200,00 |

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Bestattung einer Leiche
 - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einer Grabstätte € 900,00
 - b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Grabstätte € 350,00
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Bestattung in einer Urnengrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbestattung € 300,00
- (3) Für die Bestattung in einer Urnenwand € 350,00
- (4) Abweichend von den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührensätzen, wird für die ausnahmsweise Bestattung an anderen Tagen, außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit der städtischen Bediensteten - hierzu zählt nicht der Freitag bis 17.00 Uhr - falls sie nicht gesundheitspolizeilich erforderlich ist, die doppelte Gebühr festgesetzt.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind zu entrichten:

- (1) a) für eine Reihengrabstätte (Benutzungsdauer 25 Jahre) €1100,00
- b) für eine Urnengrabstätte/Urnenwand

59. Ergänzungslieferung

(Benutzungsdauer 20 Jahre) € 900,00
 c) für eine Kinderreihengrabstätte
 (Benutzungsdauer 15 Jahre) € 300,00

- (2) a) für eine Erdgrabstätte im anonymen Feld € 1500,00
 b) für eine Urnengrabstätte im anonymen Feld € 1000,00

§ 9

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Inhaber oder Nutzungsberechtigten von Grabstätten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden bzw. veranlasst werden, so werden für die Beseitigung von Grabmälern, Grabeinfassungen und gärtnerischen Anlagen folgende Gebühren erhoben:

- a) für ein Urnengrab € 180,00
 b) für ein Kindergrab € 200,00
 c) für ein Einzelgrab € 250,00
 d) für ein Doppelgrab) € 450,00
 e) für jede weitere Grabstätte zzgl. € 100,00

§ 10

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettung einer Leiche
1. innerhalb des Friedhofs
 - a) nach einer Liegezeit von mehr als 10 Jahren € 2800,00
 - b) nach einer Liegezeit bis zu 10 Jahren € 3200,00
 2. nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung € 1500,00
- b) handelt es sich um Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, so beträgt die Gebühr € 1500,00.
- c) für die Umbettung einer Aschenurne

1. innerhalb der Friedhöfe der Stadt Geisenheim € 700,00

2. nach einem Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gebührenordnung € 400,00 (nur Ausgrabung)

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle € 1800,00
 - b) Für eine Grabstelle für Kinder bis 5 Jahren € 400,00
 - c) Für die Überlassung einer Erdurnenwahlgrabstätte/Urnenwand (für 2 Urnen) € 1500,00
- (2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes beantragte Jahr folgende Gebühren zu zahlen:
- zu a) € 70,00 je Grabstelle
 - zu b) € 15,00
 - zu c) € 50,00

- (3) Ist die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte teilweise oder ganz abgelaufen, ohne dass eine Bestattung stattgefunden hat, sind bei einer Beisetzung die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass eine Ruhezeit von mindestens 25 Jahren gewährleistet ist.
- (4) Wird das Nutzungsrecht an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte erworben, aber vorerst nur eine Grabstelle belegt, sind bei der Belegung der weiteren Grabstellen die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass eine Ruhefrist von mindestens 25 Jahren für die beizusetzende Person gewahrt ist.

59. Ergänzungslieferung

§ 12
Genehmigungsgebühren

- a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen, Grabmälern, Gedenkplatten oder sonstigen baulichen Anlagen für ein Wahl- oder Reihengrab € 75,00
- b) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte € 35,00
- c) Gebühr für die Einwilligung zur Ausgrabung oder Umbettung € 100,00

§ 13
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Gebührenordnung vom 22.12.2006 außer Kraft.

Geisenheim, den 18. November 2010

DER MAGISTRAT DER
STADT GEISENHEIM

Frank Kilian
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 46
am 18. November 2010**